

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Geltungsbereich

Sämtliche Verträge der Conpair Corporate Finance GmbH werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen. Abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Definitionen

II.1 Transaktion

Unter „Transaktion“ sind im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen alle Vorgänge zu verstehen, die eine Bereitstellung von Finanzmitteln für den Auftraggeber oder eine wirtschaftliche Beteiligung bzw. die Veräußerung einer wirtschaftlichen Beteiligung durch den Auftraggeber zur Folge haben. Gleichgültig dabei sind Art, Zeitpunkt und Höhe der Beteiligung bzw. Bereitstellung von Finanzmitteln.

Die Transaktion umfasst dabei:

- a) die Akquisition bzw. die Veräußerung von einzelnen oder allen Anteilen eines Zielunternehmens durch den Auftraggeber,
- b) die Akquisition bzw. die Veräußerung von einzelnen oder allen Aktivposten eines Zielunternehmens durch den Auftraggeber,
- c) die Fusion des Zielunternehmens mit dem Auftraggeber,
- d) den Abschluss von Lizenzvereinbarungen o.ä.,
- e) den Abschluss eines Jointventures oder einer Kooperationsvereinbarung,
- f) jede andere Art von Unternehmenszusammenschluss,
- g) die Kapitalbeschaffung in jeglicher Form.

II.2 Transaktionswert

Die erfolgsabhängige, variable Vergütung berechnet sich auf den „Transaktionswert“. Unter „Transaktionswert“ ist im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweilige Bruttowert der Finanzmittel, die den Gesellschaftern bzw. dem Auftraggeber im Rahmen der jeweiligen Transaktion zufließen bzw. zu entrichten sind zu verstehen. Im Falle eines Unternehmenskaufes bzw. -verkaufes entspricht der Transaktionswert dem Wert der bei der jeweiligen Transaktion übernommenen bzw. verkauften Anteile des Unternehmens am Tag der Übernahme/Veräußerung, inklusive der durch den Auftraggeber übernommenen /abgegebenen Bankverbindlichkeiten oder anderer Passiva. Der Wert von frei handelbaren Wertpapieren bestimmt sich dabei nach der Schlussnotierung des letzten Handelstages vor der öffentlichen Bekanntgabe der Transaktion. Für nicht frei verkäufliche Wertpapiere ist ein marktgerechter Preis anzusetzen. Auf Basis dieser Werte berechnet sich die Höhe der variablen Vergütung.

Der Transaktionswert umfasst jeden Transfer von:

- a) jeglicher Form von Kapital,
- b) Forderungen und Verbindlichkeiten,
- c) Sachwerten,
- d) Options- und Wandelrechten,
- e) Patenten, Lizenzen und Konzessionen,
- f) Garantien und Bürgschaften,
- g) Leasing-, Miet- und Geschäftsabkommen.

III. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Die Angebote der Conpair Corporate Finance GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Verpflichtet wird die Conpair Corporate Finance GmbH nur nach Maßgabe der schriftlichen Mandatsvereinbarung.

Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Mandatsvereinbarung) geregelt. Die Angestellten der Conpair Corporate Finance GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Mandatsvereinbarung hinausgehen.

IV. Vergütung / Zahlungsbedingungen

Die Vergütung der Leistung erfolgt in Abhängigkeit der Inanspruchnahme der Leistungen der Conpair Corporate Finance GmbH durch den Auftraggeber.

Das Entgelt für die Dienste der Conpair Corporate Finance GmbH wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ergänzend dazu wird im Bedarfsfall ein transaktionswertabhängiges Erfolgshonorar vereinbart.

Die Conpair Corporate Finance GmbH hat neben der Honorarforderung Anspruch auf Erstattung der anfallenden Nebenkosten und Auslagen, wie z.B. Reise- und Übernachtungskosten. Der Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten und Auslagen wird mit Anfall und Rechnungsstellung, spätestens jedoch zeitgleich mit der Honorarforderung für die jeweiligen Leistungen der Conpair Corporate Finance GmbH fällig.

Soweit möglich und zweckdienlich wird die Conpair Corporate Finance GmbH dem Auftraggeber Art und Höhe anfallender Nebenkosten und Auslagen im Vorfeld mitteilen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, so gelten die Auslagen und Nebenkosten bezüglich Art und Höhe als genehmigt.

Sämtliche Kosten für Unterlagen (Druck- und Materialkosten), kostenpflichtige Datenbanken, Marktstudien und Übersetzungen trägt der Auftraggeber.

Einzelheiten der Zahlungsweise und die Höhe der Vergütung sind in der Mandatsvereinbarung geregelt.

Der Auftraggeber wird die Conpair Corporate Finance GmbH unaufgefordert innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen von jedem Abschluss eines Vertrages, der ein Erfolgshonorar für die Conpair Corporate Finance GmbH auslösen kann, schriftlich informieren. Zugleich wird der Auftraggeber der Conpair Corporate Finance GmbH alle notwendigen Daten zur Berechnung des Erfolgshonorars und das Datum des Vertragsschlusses mit dem Dritten übermitteln.

Auf Anforderung wird der Auftraggeber der Conpair Corporate Finance GmbH Einblick in sämtliche mit dem Dritten geschlossene Verträge gewähren, die für die Berechnung des Erfolgshonorars von Interesse sein können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss einer Transaktion, die auf die Tätigkeiten der Conpair Corporate Finance GmbH im Rahmen der jeweiligen Mandatsvereinbarung zurückzuführen ist, der Conpair Corporate Finance GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Alle Forderungen werden, sofern in der Mandatsvereinbarung nicht anders vereinbart, mit Rechnungsstellung fällig und sind unverzüglich ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist sämtlichen Entgelten hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

V. Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder durch Augenschein zugänglich gemacht wurden.

Sämtliche vertrauliche Informationen, von denen der Auftraggeber in Bezug auf die Conpair Corporate Finance GmbH im Rahmen der jeweiligen Mandatsvereinbarung Kenntnis erhält werden von dem Auftraggeber vertraulich behandelt und ohne Zustimmung der Conpair Corporate Finance GmbH keinem Dritten zugänglich gemacht. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, von denen die Conpair Corporate Finance GmbH in Bezug auf den Auftraggeber im Rahmen der jeweiligen Mandatsvereinbarung Kenntnis erhält.

Der Auftraggeber gewährt der Conpair Corporate Finance GmbH das widerrufliche Recht, auf die für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen in Zeitungen, Zeitschriften oder elektronischen Medien werblich hinzuweisen. Ferner darf die Conpair Corporate Finance GmbH den Auftraggeber in diesem Sinne als Referenzkunden benennen.

Näheres regelt eine zwischen den Parteien separat abzuschließende Geheimhaltungsvereinbarung.

VI. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Conpair Corporate Finance GmbH gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, überarbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die Conpair Corporate Finance GmbH Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch obigen Absatz Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

VII. Informationsaustausch

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann der Informationsaustausch zwischen den Parteien auch per E-Mail ohne digitale Signatur erfolgen.

Für Sicherheitsrisiken, die durch den Postweg oder Telekommunikationssysteme bedingt sind, wird durch die Conpair Corporate Finance GmbH keine Haftung übernommen.

VIII. Mitwirkungspflicht / Treuepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Conpair Corporate Finance GmbH nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber versichert, dass alle mündlichen und schriftlichen Informationen, die der Conpair Corporate Finance GmbH im Rahmen der jeweiligen Mandatsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden, nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden. Auf Verlangen der Conpair Corporate Finance GmbH hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Die Zusammenarbeit mit anderen Beratern der Parteien in Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung, wie z.B. Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Marketingagenturen ist beiderseits kooperativ zu gestalten.

Während der Dauer der Mandatsvereinbarung und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach ihrer Beendigung haben die Parteien die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren zu unterlassen. Eine Partei, die gegen diese Bestimmung verstößt, ist gegenüber der jeweils anderen Partei zur Zahlung einer Schadenersatzpauschale in Höhe von € 100.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet. Der zuwiderhandelnden Partei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder dessen Höhe wesentlich niedriger als der Betrag der Pauschale ist. Die Einforderung der Schadenersatzpauschale ist ausgeschlossen, falls die zuwiderhandelnde Partei ein Verschulden nicht trifft.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, ihnen zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Mitarbeitern der jeweils anderen Partei dieser unverzüglich mitzuteilen.

IX. Abnahme

Die Conpair Corporate Finance GmbH legt dem Auftraggeber die vertragsmäßig erbrachten Leistungen vor. Nimmt der Auftraggeber die Leistungen der Conpair Corporate Finance GmbH bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grunde als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab oder holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nicht nach, so gelten die Leistungen als abgenommen. Eine Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

Die Conpair Corporate Finance GmbH wird den Auftraggeber bei Vorlage der Leistungen nochmals ausdrücklich auf die Regelungen des vorstehenden Absatzes hinweisen.

Ist nach der Beschaffenheit der Leistungen eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Benachrichtigung des Auftraggebers über die Vollendung der Leistungen.

Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der Conpair Corporate Finance GmbH innerhalb der einzelnen in der Mandatsvereinbarung vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- und Präsentationstermine vereinbart sind.

X. Gewährleistung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass jede Bewertung eines Marktes und/oder eines Unternehmens auf einer Reihe von Annahmen beruht oder verschiedene Unwägbarkeiten impliziert. Die Conpair Corporate Finance GmbH kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass etwa ein von ihr im Rahmen von Verhandlungen vorgeschlagener Kauf- bzw. Verkaufspreis der höchst erzielbare ist.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abnahme der Leistungen schriftlich gerügt werden.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Der Auftraggeber kann zunächst nur die kostenlose Nacherfüllung verlangen. Nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt Punkt XII.

Die Haftung für Mängel der Leistungen der Conpair Corporate Finance GmbH ist nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

Wenn und soweit etwaige Mängel der Leistungen der Conpair Corporate Finance GmbH darauf beruhen, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Punkt IX nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ist die Haftung der Conpair Corporate Finance GmbH ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

XI. Haftung

Eine Haftung wird von der Conpair Corporate Finance GmbH, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit übernommen.

Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal € 25.000,- begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Der Auftraggeber wird die Conpair Corporate Finance GmbH sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsleitung von jeder durch den Auftraggeber zu vertretenden Haftung gegenüber Dritten, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Mandatsvereinbarung ergibt, freistellen und der Conpair Corporate Finance GmbH hierdurch entstandene finanzielle Aufwendungen ersetzen, es sei denn der Conpair Corporate Finance GmbH kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

Soweit die Haftung der Conpair Corporate Finance GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Conpair Corporate Finance GmbH.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

XII. Verzug

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist die Conpair Corporate Finance GmbH berechtigt, nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Frist von 2 Wochen von der Mandatsvereinbarung zurückzutreten.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Conpair Corporate Finance GmbH weiterhin berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. zu berechnen; ist der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a.. Die Geltendmachung und den Nachweis eines höheren Verzugs Schadens behält sich die Conpair Corporate Finance GmbH vor.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsleistungen in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist die Conpair Corporate Finance GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts hat die Conpair Corporate Finance GmbH Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der dadurch entstandenen Mehraufwendungen. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Conpair Corporate Finance GmbH erbrachten Leistungen sind anteilig entsprechend der Vergütungsregelung in der Mandatsvereinbarung zu vergüten.

XIII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die Conpair Corporate Finance GmbH, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, soweit die Conpair Corporate Finance GmbH ein Verschulden hieran nicht trifft. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

XIV. Abtretung / Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Conpair Corporate Finance GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung wirksam.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Conpair Corporate Finance GmbH auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

XV. Schlussbestimmungen

Für alle Vertragsverhältnisse und auftretende Streitigkeiten gilt deutsches Recht. Gerichtsstand, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Essen.

Sollten Bestimmungen der Vertragsbedingungen und/oder Mandatsvereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Vertragsbedingungen und/oder der Mandatsvereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen und/oder Mandatsvereinbarung nicht berührt werden.